



Bundesamt für Landwirtschaft  
Office fédéral de l'agriculture  
Ufficio federale dell'agricoltura  
Uffizi federal d'agricultura

Ordentliche Jahreskonferenz der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und  
Agrarkredite (VSVAK)  
Donnerstag, 9. September 2004 in Schüpfheim LU

---

Mitteilungen des Leiters der Abteilung Strukturverbesserungen BLW  
J. Amsler, dipl. Ing. ETH

---

Dieses Dokument kann im Internet unter [www.meliorationen.ch](http://www.meliorationen.ch) abgerufen werden.

## 1. Personelles

Nach seiner glanzvollen Wahl in den Nationalrat im Herbst 03 trat Christophe Darbellay auf Ende Januar 04 als Vizedirektor zurück. Nach einem Interregnum mit direkter Führung durch Direktor Manfred Bötsch übernahm Dr. Christoph Böhnner am 1. August 2004 die Leitung der Hauptabteilung Direktzahlungen und Strukturen. Christoph Böhnner war zuvor Direktor des LBBZ Schüpfheim. Andere Verpflichtungen verhindern leider seine Teilnahme. Er wünscht uns eine interessante und konstruktive Veranstaltung und hofft Sie bei anderer Gelegenheit treffen zu können.

Bei dieser Gelegenheit darf ich auch die besten Grüsse und Wünsche unseres Direktors Manfred Bötsch überbringen.

Unser langjähriger und allseits geschätzter Kollege Heiri Krebs hat von der Möglichkeit der frühzeitigen Pensionierung Gebrauch gemacht und uns Ende Mai dieses Jahres verlassen. Seine grossen Verdienste wurden in der Zeitschrift Geomatik Schweiz vom Juni 2004 gewürdigt. Sein Nachfolger ist Ueli Salvisberg, dipl. Kult. Ing. ETH. Er hat die Nachfolge auf den 1. Juni angetreten. Wir wünschen unserem Kollegen viel Erfolg im neuen Tätigkeitsgebiet.

Im Bereich Registratur hat uns Walter Roth verlassen, welcher ebenfalls frühzeitig in den Ruhestand übergetreten ist. Er konnte nicht ersetzt werden, was uns einige Probleme in diesem Bereich beschert, vor allem in Zusammenhang mit der neuen Geschäftsverkehr-Software Fabasoft.

## 2. Finanzen

- Das Parlament hat die finanziellen Mittel für die Strukturverbesserungen und die Betriebshilfe für das Jahr 2004 in der Dezembersession 2003 gemäss den Anträgen des Bundesrates (vgl. Kreisschreiben ASV vom 8. Januar 2004) beschlossen. Allerdings unterliegen die Beiträge (Jahreszusicherungskredit Strukturverbesserungen und Mittel für die Umschulung) einer Kreditsperre von 1,5 %. Bei den Investitionskrediten und bei der Betriebshilfe beträgt diese Kürzung 0,75 %, weil diese Rubriken für 2004 bereits im Rahmen des Entlastungsprogramms 03 gekürzt worden sind. Eine erneute Kürzung im Rahmen des Entlastungsprogramms 04 betrifft sämtliche Rubriken im Bereich der Struktur-

verbesserungen. Die Details können den Tabellen im Anhang (nur im Internet angefügt) entnommen werden.

### 3. Umsetzung AP 2007

Die Weiterbildungstagung vom 30. April 2004 konnten wir nutzen, um einerseits Fragen zur Umsetzung der SVV, SBMV und der IBLV zu diskutieren und andererseits Impulse für die Ausführungsbestimmungen zu Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG zu erhalten. Aus unserer Sicht dürfen wir feststellen, dass die Anwendung der revidierten Verordnungen wenig Probleme bietet. Falls Auslegungsfragen auftreten, bitten wir Sie, auch in Grenzbereichen zu anderen Erläuterungen, sich an uns zu wenden (BGBB, LPG, RPG usw.).

Im Bereich der Regionalprojekte haben wir die Programmvereinbarung zum Pilotprojekt Brontallo mit dem Kanton Tessin unterzeichnet (Dauer: 4 Jahre), jene mit dem Kanton Wallis (Pilotprojekt St. Martin) soll im Spätherbst unterschriftsreif sein. Bei den beiden Forschungsprojekten (Bedürfnisanalyse im Engadin / Münstertal, Regionsanalyse im Bleniotal) konnten erste Zwischenresultate diskutiert werden, Abschluss Ende 2004).

Zur Umschulung sind die ersten Gesuche eingegangen. Der Andrang hält sich allerdings, nicht ganz unerwartet, in Grenzen. Wir möchten unterstreichen, dass wir Umschulungen nur in Berufe unterstützen können, deren Ausbildung bzw. Qualifikationsverfahren in den Bereich von Art. 38 – 44 Berufsbildungsgesetz BBG fällt. Fachhochschulen fallen nicht darunter. Aus diesem Grunde können beispielsweise Ausbildungen an pädagogischen Hochschulen (= FH's) nicht unterstützt werden.

Gerne nehmen wir zu den folgenden Fragen Stellung:

- Landwirtschaftliche Ausbildung Art. 4 Abs. 1 SVV: Die als gleichwertig anerkannten landw. Spezialberufe sind in den Erläuterungen abschliessend aufgezählt.
- Personengesellschaft Art. 7 Abs. 8 SVV: Eine Generationengemeinschaft ohne Miteigentum an den Immobilien ist keine Personengemeinschaft im Sinne dieses Absatzes.
- Andere Eigentümer Art. 9 Abs. 2 SVV: Darunter wird nicht die Familie verstanden. Es werden keine Investitionshilfen gewährt, wenn ein Baurecht innerhalb der Familie errichtet wird.
- Unterstützung von Gewächshäusern Art. 44 Abs. 1 SVV: Die französische Version wurde nicht korrigiert: Es gilt, dass die Freilandfläche 5 mal grösser sein muss als die Gewächshausfläche, um auf eine Unterstützung eintreten zu können.
- Gemeinschaftliche Massnahmen Art. 49 Bst. b SVV: Die verlangten 3 Gesellschafter müssen allesamt Produzenten / Bewirtschafter sein.

### 4. Agrarpolitik 2011

Um die AP 2011 wie geplant auf den 1.1.2008 in Kraft setzen zu können, sind die Vorarbeiten zügig an die Hand zu nehmen. Die beratende Kommission unter der Leitung von Christian Wanner, Finanzdirektor des Kantons Solothurn, hat ihre Arbeit aufgenommen und widmet sich vorerst dem Leitbild Landwirtschaft 2015. Im Bereich Strukturverbesserungen bearbeiten wir zur Zeit die folgenden Themen: Nebenerwerbslandwirtschaft, Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Gefährdete Gebiete, Rentabilität der Investitionen, Erschwerung des Einstiegs in die Landwirtschaft. Zu zwei Fragen sollen vertiefte Abklärungen unternommen werden:

- Rentabilität der Investitionen: Anhand der Buchhaltungsdaten sollen Investitionen, die nach Inkraftsetzen der AP 2002 getätigt worden sind, auf ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf Betriebsebene untersucht werden. Diese Arbeit soll auch der von der VSVAK angeregten Evaluation dienen und allenfalls für die Eidg. Finanzkontrolle nutzbar gemacht werden können. Der Entscheid über die Durchführung der Studie wird voraussichtlich Ende Oktober gefällt.
- Raumplanung: Das Thema Bauen ausserhalb der Bauzonen (BaB) beherrscht seit Jahren die Agenden von Raumplanern, Landwirten und weiteren Interessierten. Zudem sind für die innere Aufstockung und für den landw. Nebenerwerb in der Raumplanungsverordnung Bestimmungen vorhanden, die eine Investition der interessierten Betriebe verunmöglichen. Dazu sollen in einer Arbeitsgruppe Vorschläge ausgearbeitet werden, welche im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes eingebracht werden können.

## 5. Evaluation, Controlling

Im Bereich der Bodenverbesserungen werden seit einigen Jahren jeweils in Absprache mit den Kantonen Stichproben der Abrechnungen durchgeführt. Dabei geht es nicht nur um eine materielle Kontrolle, sondern auch um die Beurteilung der Zielerreichung und allfällig daraus abzuleitende Massnahmen.

Ab Juli 2004 haben wir nun im landwirtschaftlichen Hochbau ein ähnliches Konzept eingeführt. Hier geht es vor allem um die Überprüfung der gesteckten Ziele, die Eignung des gewählten Baukonzeptes, die Betriebsentwicklung seit der Unterstützung sowie das Einhalten von Auflagen und Vorschriften.

## 6. Neuer Finanzausgleich NFA

- Botschaft I (Verfassungsänderungen) des Bundesrates vom 14. November 2001 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA). Über dieses Kernstück der NFA wird das Volk anlässlich der Abstimmung vom 28. November 2004 befinden.
- Botschaft II: Im Rahmen dieser Botschaft sind die Spezialerlasse zu behandeln (Gesetze und Verordnungen). Die Arbeiten in den verschiedenen Bereichen sind im Prinzip abgeschlossen. Bei der Bereinigung und Abstimmung übergreifender Themen sind allerdings gewisse Schwierigkeiten aufgetreten. So unterstützt das BUWAL auf Betreiben eines Kantonschemikers eine vollständige Bezahlung der Art. 62a GSchG Massnahmen durch den Bund, obwohl dies in der NFA nicht vorgesehen und damals im Parlament in Form der 80% Bund / 20% Kanton – Lösung sanktioniert worden war.

Im Bereich der UVPV wurden seitens des BUWAL und BJ Vorbehalte gegen eine vereinfachte Lösung bei Programmvereinbarungen angebracht, und bei den Bundesaufgaben spürt man das Misstrauen des BUWAL gegenüber einer stärkeren Delegation der Verantwortung an die Kantone bei Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes.

Schliesslich scheint sich bei den Programmvereinbarungen seitens des BJ leider eine dogmatische Sichtweise durchzusetzen. Wir verfolgen jedoch den eingeschlagenen Weg

weiter und sind zuversichtlich, bis Ende Jahr vier Programmvereinbarungen abgeschlossen zu haben (BE:1, TI:1, VS:2).

Falls die Volksabstimmung für die Botschaft I im November positiv ausfällt, wird die Vernehmlassung zur Botschaft II bei den Kantonen, Organisationen und Parteien eröffnet. Wir bitten Sie, sich zu diesem Geschäft zu äussern und gehen davon aus, dass die VSVAK dazu rechtzeitig Empfehlungen abgeben wird.

## 7. Neue Regionalpolitik des Bundes NRP

Ob die neue Regionalpolitik (NRP) in ihrer Ausrichtung

- Zentren stärken, damit der ländliche Raum von diesen „Motoren“ profitiert,
- Förderung von Unternehmertum statt von Infrastrukturen,
- Verwaltung der Gelder für kleinräumige Projekte in einer Stiftung,

umgesetzt werden kann, scheint angesichts der starken Opposition zur Vernehmlassung noch offen.

Das starke Engagement der Strukturverbesserungen im ländlichen Raum erfordert jedenfalls eine zweckmässige Koordination mit der NRP. Auch den peripheren Gebieten, wo vielfach die Landwirtschaft eine wichtige Stütze der Besiedlung ist, wollen wir unserer Aufmerksamkeit schenken. Hier sind neue Ideen gefragt und es darf uns nicht gleichgültig sein, wie sich die NRP weiterentwickelt. Wir fordern Sie auf, sich weiterhin an diesem Prozess zu beteiligen.

## 8. Vorgesehene Revision des Raumplanungsgesetzes

In seinen Legislaturzielen sieht der Bundesrat eine Revision des Raumplanungsgesetzes vor. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat die erste Phase dazu bereits eingeleitet und zu diesem Zweck Workshops in den Kantonen Bern, Waadt und St. Gallen durchgeführt. Dabei standen die durch den Strukturwandel der Landwirtschaft nicht mehr benutzten Gebäude und deren weitere Verwendung im Vordergrund. Ebenfalls sollen die zukunftssträchtigen Betriebe Entwicklungsmöglichkeiten in Nebenaktivitäten entfalten können. In verschiedenen Diskussionen konnte aber auch festgestellt werden, dass eine Neuausrichtung der Raumplanung im Bereich BaB nicht einfach sein wird, da sehr unterschiedliche Interessen auf dem Spiel stehen.

Auch die vom ARE durchgeführte Vernehmlassung zu einer Revision des Sachplanes Fruchtfolgeflächen FFF zeigte die unterschiedliche Sichtweise in den Kantonen. Eine Revision ist nun kurzfristig nicht geplant, hingegen sollen Empfehlungen (Leitfaden) die Anwendung erleichtern. Der Schutz der besten Böden ist für die Landwirtschaft zentral. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass sie sich auf allen Ebenen dafür einsetzt. Wir bitten Sie, auf die Richtplanung in ihrem Kanton zu achten und allenfalls Einfluss zu nehmen, wenn FFF in grösserem Ausmass von neuen Planungen tangiert werden.

## 9. Bundesinventare (IVS, TWW, Auen)

Es ist uns ein Anliegen, Sie regelmässig über den Stand der Bundesinventare zu informieren. Wir bitten Sie, die Bundesinventare frühzeitig in den Planungsprozess auf kantonaler Stufe einzubeziehen und die entsprechende Zeit für das Mitberichtsverfahren beim Bund einzuplanen.

### Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS)

Die Inventarisierung ist im Prinzip abgeschlossen, aber noch nicht durchwegs bereinigt. Die Darstellung und Publikation der umfangreichen Daten auf dem Internet verursacht laut ASTRA Schwierigkeiten. Eine Ämterkonsultation der Verordnung (VIVS) hat stattgefunden. Die Vernehmlassung ist auf Ende 2004 geplant, zusammen lediglich mit einer ersten Serie von Objekten wegen den erwähnten Schwierigkeiten mit der web-Publikation. Wir haben bereits unsere Vorbehalte zur stufenweisen Vernehmlassung und Einführung der Objekte angemeldet.

Das ASTRA hat uns die vollständige Publikation, bestehend aus 57 grossen Bundesordnern mit Inventarblättern und Beschreibungen zugestellt. Wir müssen das IVS bei unserer Tätigkeit ebenfalls berücksichtigen: Projekte, welche IVS-Objekte tangieren, sind dem ASTRA zum Mitbericht vorzulegen. Der provisorische Schutz richtet sich nach Art. 29 NHV und die Interessenabwägung nach Art. 3 NHG. In diesen Fällen ist stets auch der Mitbericht der kantonalen Fachstelle erforderlich. Falls Sie bei der Planung von konkreten Projekten die Detailunterlagen tangierter IVS-Objekte benötigen, können Sie sich an den zuständigen Experten wenden.

### Verordnung über Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TWWV)

Aufgrund verschiedener Interventionen ist die Vernehmlassung der Verordnung (TWWV) verschoben worden, bis zum voraussichtlichen Abschluss der Inventarisierung in allen Kantonen. Dies dürfte im Frühsommer 2006 der Fall sein. Die ASV hat die Unterlagen für die bereits inventarisierten und mit den kantonalen Fachstellen bereinigten Objekte in den Kantonen AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, SG, TI und UR erhalten. Die entsprechenden Objekte stehen unter dem provisorischen Schutz nach Art. 29 NHV und sind bei Bundesaufgaben bereits zu berücksichtigen. Wir müssen Projekte, die diese Objekte tangieren, dem BUWAL zur Stellungnahme unterbreiten, wozu auch stets ein Mitbericht der kantonalen Fachstelle erforderlich ist. Die Interessenabwägung richtet sich hingegen nach den allgemeinen Bestimmungen von Art. 3 NHG und noch nicht nach Art. 6 NHG.

Bei Projekten in Kantonen, in welchen die Inventarisierung noch im Gange ist, sind wir ebenfalls gehalten, bei Vorliegen von konkreten Hinweisen auf allfällige künftige Objekte von nationaler Bedeutung das BUWAL beizuziehen. Dies betrifft insbesondere die Kantone GR, VD und VS. Anstelle des strikten Objektschutzes besteht bei TWW die Möglichkeit, sogenannte Vorranggebiete zu bezeichnen. Dazu sind verschiedene Pilotprojekte des BUWAL im Gang, über welche wir nur zum Teil informiert sind.

### Auenverordnung: zweite Ergänzung

Die 2. Revision ist in Kraft. Sie umfasst vor allem neue Gletschervorfelder, die teilweise mit der Alpwirtschaft in Konflikt stehen können. Beim BUWAL ist dazu ein neues Faktenblatt in Bearbeitung, das die möglichen Konfliktsituationen und Ansätze zu deren Lösung aufzeigen soll. Das BLW ist in der entsprechenden Arbeitsgruppe vertreten.

## 10. Bewässerungsanlagen

Seit den 80-er Jahren wurde die Unterstützung beschränkt auf Anlagen in den inneralpinen Trockentäler. Dies unter dem Gesichtspunkt der Überproduktion und den daraus resultierenden Verpflichtungen des Bundes. Mit der Neuausrichtung der Agrarpolitik (Abbau der Marktstützung, Abbau der Importbeschränkungen im Rahmen von WTO und den bilateralen Verträgen) sind die Landwirtschaftsbetriebe einem zunehmendem Wettbewerb ausgesetzt. Der Markt verlangt regelmässige Lieferungen von Produkten hoher Qualität. Dies wird während Trockenheitsperioden wie beispielsweise im Sommer 2003 in Frage gestellt. Aus diesem Grunde besteht neu die Möglichkeit, Bewässerungsanlagen auch ausserhalb der inneralpinen Trockentälern zu unterstützen, wenn überdurchschnittliche Ernteeinbussen in Gebieten mit häufiger Trockenheit nachgewiesen werden können (vgl. auch Kommentar zu Art. 14 Abs. 1 Bst. c SVV). Um den Kantonen eine Beurteilung dieser Fragen zu ermöglichen, wird an der ETH-Lausanne bei Prof. A. Musy eine Diplomarbeit zu diesem Thema durchgeführt (Etude de l'intérêt d'une irrigation d'appoint dans différents contextes climatiques de Suisse romande). Die Resultate sollen bis Frühling 2005 vorliegen.

## 11. Diverses

- Wohnhäuser: Die neue SIA Norm 416 zur Berechnung des Gebäudevolumens brachte grosse Vereinfachungen, da nur noch der effektive Gebäudeinhalt gerechnet werden muss. Eine Änderung der Limiten war allerdings nicht notwendig. In den allermeisten Fällen wurden nämlich kaum wesentliche Unterschiede zur alten Berechnungsart festgestellt, da die Zuschläge für Terrassen, bewohnte Untergeschosse etc. entfallen. Bei Projekten die die Genehmigungsgrenze überschreiten, ist neben den Projektplänen auch die kubische Berechnung beizulegen.
- Statistik über den landw. Hochbau: Es wäre sehr dienlich und zu empfehlen, auch auf kantonaler Stufe statistische Unterlagen zu den Hochbauprojekten bereitzuhalten. Dies könnte der Beurteilung der neuen Projekte und einer umfangreicheren Evaluation dienen.
- Abdeckung Güllebehälter: Obwohl die Verluste bei der Lagerung nur ca. 10 % ausmachen - im Gegensatz zu 60 % bei der Ausbringung - verlangte das BUWAL mit Hilfe des Cercl'Air, diese kleinen Verluste mit grossem Kosten-Aufwand zu reduzieren. Es wurde nämlich verlangt, dass sämtliche Güllelager abzudecken sind. Anlässlich einer Aussprache mit der BUWAL-Direktion im Februar 2004 einigte man sich darauf, dass nur neue Behälter gedeckt gebaut werden müssen. Da der Vollzug des Gewässerschutzgesetzes und die entsprechenden Baubewilligungen in die kantonale Kompetenz fallen, die Oberbehörde jedoch das BUWAL ist, gestaltete sich die Kommunikation nicht gerade einfach. Insbesondere das BUWAL konnte sich nicht zu einer eindeutigen Position durchringen. Letztlich setzte sich nun die damals getroffene Abmachung durch und man konzentriert sich nun auf die Massnahmen, die ökonomisch sinnvoll sind (z.B. Schleppschlauchverfahren bei der Ausbringung).
- Wanderwege: Die Konflikte sind auf kantonaler Ebene zu lösen. Die Argumente der Landwirtschaft sind unmissverständlich zu verteidigen. Eine echte Interessenabwägung gewichtet die tangierten Interessen gleichwertig. Wenig attraktive Wanderwege können auch aufgehoben werden.
- Formulare: Durch das neue Geschäftsverkehrssystem Fabasoft wurden wir gezwungen, unsere Formulare anzupassen. Dies ist im Tiefbau bereits erfolgt. Leider mussten wir feststellen, dass das Scannen mit Schrifterkennung und automatischer Zuord-

nung der Dokumente noch nicht zufriedenstellend funktioniert. Wir werden mit der Anpassung der Hochbauformulare zuwarten (voraussichtlich bis Ende Jahr), bis dieser Mangel behoben ist. Wir bitten Sie jedoch, im Tiefbau die neuen Formulare konsequent zu verwenden.

- Archivräumung ASV: Die Aktion zur Entsorgung von Projektakten mit Schlussabrechnung vor 1980 wird Ende September abgeschlossen sein. Wir danken für das Interesse der Kantone

Beilagen: nur auf dem Internet ersichtlich



## Beilage 1 zum Vortrag von Jörg Amsler, Leiter ASV/BLW

<b>Budget 2004</b> (in Mio. Franken)		
<b>Rubrik</b>	<b>gem. Zahlungsrahmen AP 2007</b>	<b>gem. Entlastungsprogramm 03</b>
Investitionskredite	95	84.36
Soz. Begleitmassnahmen davon	57	36.72
Umschulungsbeihilfen	2	1.97
Beiträge	100	98.5





## Beilage 2 zum Vortrag von Jörg Amsler, Leiter ASV/BLW

<b>Budget 2005</b>		
vorbehältlich der Genehmigung durch das Parlament im Dezember 2004		
<b>Rubrik</b>	<b>gem. Zahlungsrahmen AP 2007</b>	<b>gem. Entlastungsprogramm 04</b>
Investitionskredite	90	70
Soz. Begleitmassnahmen davon	65	18
Umschulungsbeihilfen	3	3
Beiträge	101	91



## Zahlungsrahmen 2005 - 2008

Jahr	2005		2006		2007		2008	
	1	2	1	2	1	2	1	2
Investitionskredite	90	70	85	70	85	71	78	72
Soz. Begleitmassnahmen	65	18	72	19	74	20	36	20
- davon Umschulungsbeihilfen	3	3	4	4	5	5	5	5
Beiträge	101	91	103	91	105	93	105	95

1 gemäss Botschaft zu AP 2007

2 gemäss Entlastungsprogrammen 2003 + 2004